



Der Generalstaatsanwalt
- elektronische Post -

185

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

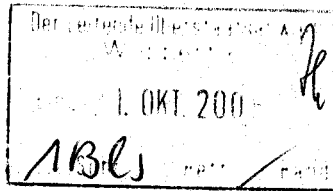
Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf

An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
- persönlich oder Vertreter im Amt -
in Wuppertal

Telefon: 0211 9016-0
Durchwahl: 0211 9016-212
Telefax: 0211 9016-200
E-Mail: poststelle@gsta-
duesseldorf.nrw.de
Bearbeiter/in: Herr Frobel

Datum: 16. Oktober 2008

Aktenzeichen:
2 OAR 34/08
(bei Antwort bitte angeben)



**Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hans Harald Friedrich u.a.
wegen banden- und gewerbsmäßigen Betruges u.a**

Berichte vom 12., 13. und 21. August 2008 (85 Js 1/07)
Verfügung vom 13. August 2008 (gl. Az.)

Anlagen
3 PDF-Dateien

Yta
1. **Berichtsfrist:** 3. 11. 2008 7/31/08
2. **Berichtskontrolle** **Abt. 1 Nr.** 7/31/08
3. **Im Geschäftskalender notieren**
4. **Herrn AL z. K. und Weitergabe an**
den zuständigen Sachbearbeiter
Wuppertal, 21. 10. 08 MAM
Neikamh
10.23/10

I.

Den beigefügten Auszug des Vermerks vom 7. Oktober 2008 nebst Anlagen übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Bewertung der Sach- und Rechtslage ist ausschließlich anhand der mir vorgelegten Zweitschriften der Akte 85 Js 1/07 (Bd. I bis Bd. XIV) sowie der Sonderbände "TKÜ BE Dr. Harald Friedrich - Band 1" und "TKÜ-Sonderband Beschwerde RA Seibert" erfolgt.

Auch im Hinblick auf die fortdauernden Maßnahmen der Vermögensabschöpfung und den lediglich außer Vollzug gesetzten Haftbefehl gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich wäre ich dankbar, wenn Sie bis zum

5. November 2008

zu der Bewertung des Tatverdachts Stellung nehmen würden.

186

Sollte die hiesige Bewertung nicht geteilt werden, bitte ich mitzuteilen, aufgrund welcher Erwägungen und Beweismittel weiterhin von einem strafprozessuale Maßnahmen rechtfertigenden Tatverdacht ausgegangen wird.

Sofern weitere Ermittlungshandlungen für erforderlich erachtet werden, bitte ich, diese jeweils unter Angabe der Zielrichtung der in Aussicht genommenen Beweiserhebung und der in Betracht kommenden Beweismittel in einer zur Prüfung geeigneten Weise anzuführen.

II.

Etwaige Ermittlungen betreffend den Komplex "Wasserwirtschaftsinitiative Nordrhein-Westfalen" sind zunächst zurückzustellen.

III.

Soweit der Dezernent nach Kenntniserlangung von der Aufzeichnung des zwischen dem Abgeordneten Remmel und der Ehefrau des Beschuldigten Dr. Friedrich am 29. Mai 2008 geführten Telefongesprächs nicht unverzüglich für die Auswertung der im Rahmen der Überwachung der Telekommunikation aufgezeichneten weiteren Gespräche Sorge getragen hat (zu vgl. Berichte vom 12., 13. und 21. August 2008), bitte ich - insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 101 Abs. 5, 160a StPO - das Erforderliche zu veranlassen und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auch hierüber mit Ihrem nächsten - nach der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen zu erstattenden - Bericht zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Bien